

MESCH CONSULTING GMBH, Kaßbergstraße 32, 09112 Chemnitz

Kaßbergstraße 32
09112 Chemnitz
Telefon: (0371) 43 200-0
Telefax: (0371) 43 200-33
E-Mail: kanzlei@mesch-consulting.de

Henrik Mesch Doreen Mesch
Steuerberater Steuerberaterin*
Geschäftsführer Diplom-Betriebswirtin

www.mesch-consulting.de

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
10602/daha

Datum
19.08.2024

Wichtiges Informationsschreiben!

E-Rechnungen für alle Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicherlich aus den Medien schon erfahren haben, wird die E-Rechnung ab dem 01.01.2025 für alle Unternehmen zur Pflicht.

Das bedeutet, es trifft grundsätzlich auch steuerbefreite Unternehmen wie z.B. Ärzte sowie Kleinunternehmer und Vermieter mit Umsatzsteuer.

Eine E-Rechnung ist eine elektronische Datei, welche elektronisch übermittelt wird. Stand heute, werden von der Finanzverwaltung zwei Formate anerkannt. Das Format „ZUGFeRD“ und „XRechnung“. Das bislang häufig genutzte Format „PDF“ wird nicht mehr anerkannt. Es kann nur noch, ähnlich wie eine Papierrechnung, während einer Übergangsfrist und mit Zustimmung des Empfängers genutzt werden.

Grundsätzlich ist die Übermittlung einer E-Rechnung ab dem 01.01.2025 für alle verpflichtend. Es gibt jedoch eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2026. In dieser Zeit dürfen alle Unternehmen noch Papierrechnungen, und mit Zustimmung des Empfängers auch PDF-Rechnungen übermitteln. Die Übergangsfrist verlängert sich um ein weiteres Jahr, also bis zum 31.12.2027 für Unternehmen, welche im Jahr 2026 weniger als 800.000 € Umsatz hatten und die Empfänger den Empfang als Papier- oder PDF-Rechnungen weiter zustimmen.

Für die Übergangsregelung von 2025 bis 2026 ist bei Papierrechnungen also keine Zustimmung des Empfängers notwendig. Bei der Verwendung von PDF-Rechnungen im Zeitraum 2025/2026 und im Jahr 2027 müssen Sie tätig werden und die Zustimmung Ihrer Rechnungsempfänger einholen.

Die Pflicht zur E-Rechnung gilt nicht für Rechnungen an Consumer (Privatpersonen/Verbraucher), an ausländische Unternehmen und für Rechnungen unter 250 €.

Spätestens ab dem 01.01.2028 sind alle Übergangsfristen weggefallen und es dürfen bei B2B (Unternehmen zu Unternehmen) über 250 € ausschließlich noch E-Rechnungen in den o.g. Formaten übermittelt werden.

Bankverbindungen Sparkasse Chemnitz Konto 37 000 37 006 BLZ 870 500 00 IBAN DE32870500003700037006 BIC CHEKDE81XXX
Deutsche Kreditbank AG Konto 11 422 888 BLZ 120 300 00 IBAN DE25120300000011422888 BIC BYLADEM1001

Handelsregister Chemnitz HRB 23163 Umsatzsteueridentnummer DE245218044
Erläuterungen: * Prokuristin im Anstellungsverhältnis

Seite 2 zum Schreiben vom 01. Oktober 2024

Die Übermittlung der E-Rechnungen als Datei kann über E-Mail oder extra dafür geschaffene Plattformen erfolgen. Später ist die Übermittlung über eine von der Finanzverwaltung betriebene Plattform verpflichtend geplant.

Die E-Rechnung ZUGFeRD besteht kombiniert aus einer Datei und einer optisch lesbaren PDF- Rechnung. Sie können sich also die beigefügte PDF-Rechnung problemlos ausdrucken und ansehen. Bei der X-Rechnung ist das leider nicht möglich. Wenn Sie diese ausdrucken, erhalten Sie eine Vielzahl von Zahlen, welche keinen Sinn ergeben. Sie benötigen ein gesondertes Programm, um eine X-Datei in eine optisch lesbare Rechnung umwandeln zu können.

Wichtige Erkenntnis: Die Einführung der E-Rechnung betrifft alle Unternehmen, egal ob groß oder klein und mit oder ohne Umsatzsteuer.

Das wird eine große Herausforderung für Alle. Wir möchten Sie als Ihr Steuerberater gerne dabei unterstützen.

Die Umstellung auf E-Rechnungen kann man in zwei Ebenen einteilen. Die eine Ebene ist der Versand der eigenen Ausgangs-Rechnungen als E-Rechnung. Die zweite Ebene ist der Empfang, Verwaltung und Verarbeitung der eingehenden Rechnungen bei Ihnen.

Für die erste Ebene, also die Versendung Ihrer Rechnungen, können Sie die großzügigen Übergangsfristen ausnutzen. Diesbezüglich besteht also keine Eile. Wir empfehlen Ihnen sich rechtzeitig an den Anbieter Ihrer Anwendersoftware, über welche sie ihre Rechnungen fakturieren, zu wenden. In den meisten Fällen werden Ihre Softwareanbieter auch mit diesem Thema auf Sie zukommen. Wer bislang keine spezielle Anwendersoftware nutzt und Rechnungen über World oder Excel schreibt, der muss sich nach einem Programm umsehen, welches diese Dateien in E-Rechnungen umwandelt. Das ist technisch möglich.

Unternehmen mit steuerfreien Leistungen, wie z.B. Ärzte, Pflegeunternehmen oder Vermieter, welche ohne Umsatzsteuer vermieten, sind von der Pflicht zur Erstellung einer E-Rechnung befreit. Sie müssen aber in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.

Bei der zweiten Ebene, der Empfang, die Verwaltung und Verarbeitung von E-Rechnungen drängt die Zeit. Viele Unternehmen werden schon ab Januar auf E-Rechnungen umstellen. Sie werden also, ab dem 01.01.2025 E-Rechnungen erhalten. Anders als bisher, können Sie dem nicht mehr widersprechen. Ob Sie wollen oder nicht, es kommen ab 01. Januar bei Ihnen E-Rechnungen an. Deswegen benötigen alle Unternehmen spätestens bis zum 31.12.2024 eine interne Infrastruktur, um E-Rechnungen empfangen, speichern und verwalten zu können. Im Weiteren muss es eine Möglichkeit zur Übermittlung Ihrer E-Rechnungen an Ihren Steuerberater/Buchhalter geben.

Wir können für unsere Mandanten eine maßgeschneiderte Lösung für die zweite Ebene anbieten. Sie bekommen nach einer Anmeldung einen Zugang zum Unternehmensportal unseres Softwareanbieters Agenda. Dort finden Sie eine Struktur vor, über welche Sie E-Rechnungen über alle bestehenden Plattformen empfangen können, oder per Mail empfangene Rechnungen direkt einpflegen können. Über diese Unternehmerplattform können Sie die Rechnungen speichern, nach individuell angelegten Strukturen verwalten, bezahlen bzw. die Zahlung an Ihr Bankprogramm übergeben. Unser Anbieter speichert Ihre Rechnungen und ist für die Datensicherung verantwortlich. Wir haben die Möglichkeit, direkt auf Ihre E-Rechnungen zuzugreifen um diese für Ihre Buchhaltung nutzen zu können.

Wenn Sie von dem von uns angebotenen elektronischen Abruf Ihrer Bankauszüge und dem elektronischen Einlesen Ihrer Ausgangsrechnungen Gebrauch machen, kommen wir einer digitalen Buchhaltung sehr nahe. Durch die neue E-Rechnung entfällt das lästige Einscannen von Rechnungen, welches bislang beim Digitalen Buchen notwendig war. Sie müssen uns künftig nur noch Belege unter 250 €, ausländische Rechnungen oder Kassendaten auf Papier oder anderen Wegen zur Verfügung stellen. Während der Übergangsphase bis zum 31.12.2027 werden Sie neben E-Rechnungen jedoch auch noch zahlreiche Papier- und PDF-Rechnungen von Unternehmen erhalten, welche erst später auf E-Rechnungen umstellen.

Seite 3 zum Schreiben vom 01. Oktober 2024

Insoweit werden wir drei Jahre haben, in denen Sie E- und Papierrechnungen parallel erhalten und verwalten müssen. Das stellt für Sie und uns eine zusätzliche Herausforderung dar.

Sie können selbstverständlich anstelle des von uns vorgeschlagenen hauseigenen Programms auch jede andere Fremdsoftware nutzen oder das E-Rechnungswesen in Ihrem individuellen Anwenderprogramm integrieren lassen. Dann fällt der Empfang sowie die Speicherung und Verwaltung der E-Rechnungen in deren Verantwortung. Sie müssen dabei darauf achten, dass die Anbieter die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der GoBD sowie die Speicherung der Daten in Deutschland garantieren.

Soweit unsere Kanzlei die Finanzbuchhaltung für Sie erstellt, können wir auch die in anderen Programmen/Anbietern verwalteten E-Rechnungen in unser System übertragen und für Ihre digitale Buchhaltung verwenden.

Wie geht es weiter?

Dieses Infoschreiben enthält sehr viele Informationen für Sie. Deswegen möchten wir es zunächst dabei belassen und Ihnen keine weiteren Informationen zu unserem Unternehmensportal zukommen lassen.

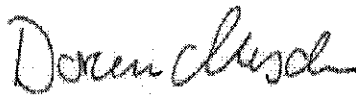
Wir werden jedoch in Kürze mit einem zweiten Rundschreiben auf Sie zukommen, hier werden wir Ihnen dann mehr Informationen zu unserem Portal zur Verfügung stellen und Ihnen aufzeigen, wie Sie Ihren Zugang zu dem Portal erhalten und welche Kosten auf Sie zukommen.

In der Zwischenzeit steht Ihnen unser Team gerne für Rückfragen zu diesem Thema zur Verfügung.

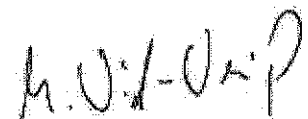
Mit freundlichen Grüßen



Henrik Mesch
Steuerberater



Doreen Mesch
Steuerberaterin



Mario Winkler-Weiss
Steuerberater

Seite 4 zum Schreiben vom 01. Oktober 2024

Zusammenfassung

Versand von Rechnungen (erste Ebene)

Grundsätzlich gilt ab 01.01.2025 alles E-Rechnungen bei B2B und über 250 € (auch bei Barrechnungen >250 €).

Bis 31.12.2026 können alle Unternehmen anstelle von E-Rechnungen weiterhin Papierrechnungen versenden. Eine Zustimmung des Empfängers ist nicht notwendig. Alternativ zu den zugelassenen Formaten darf auch bis 31.12.2026 die Rechnung als PDF ermittelt werden, wenn der Empfänger zustimmt.

Vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 dürfen nur Unternehmen mit < 800.000 € Jahresumsatz und nur mit Zustimmung des Empfängers weiterhin Papier- oder PDF-Rechnungen anstelle von E-Rechnungen versenden.

Ab 01.01.2028 müssen alle Unternehmen, ohne Ausnahme, bei B2B über 250 € E-Rechnungen versenden.

Ausnahmen: Unternehmer mit steuerfreien Umsätzen (nach § 4 Nr. 8-29 UstG) also Ärzte, Pflegeeinrichtungen, Versicherungsvertreter, Vermieter ohne Umsatzsteuer und Rechnungen an ausländische Unternehmen sind generell von der Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung befreit. Es ist jedoch auch für diese zulässig, freiwillig E-Rechnungen zu verwenden/erstellen.

Empfang von Rechnungen (zweite Ebene)

Ab 01.01.2025 müssen alle Unternehmen E-Rechnungen im Format ZUGFeRD und XRechnung empfangen können.

Das trifft für alle Unternehmen zu, also auch für Kleinunternehmer und Unternehmen mit steuerfreien Umsätzen (Ärzte, Versicherungsvertreter, Vermieter)

Sie können bis 31.12.2026 noch Papier- oder PDF Rechnungen ohne Einschränkung annehmen. Danach nur noch von Unternehmen mit weniger Umsatz als 800 T€. Ab 01.01.2028 dürfen Sie keine Papier- oder PDF-Rechnungen mehr von inländischen Unternehmen über 250 € annehmen. Ausländische Rechnungen können Sie jederzeit auf Papier oder als E-Rechnung (ohne Einschränkung auf gewisse Formate) annehmen.

E-Rechnungen müssen die gleichen Mindestangaben enthalten wie Papierrechnungen.

Dauerrechnungen (z.B. für Mietverträge oder Dauerschuldverträge wie Leasing etc.) müssen bis zum 31.12.2026 durch eine E-Rechnung ersetzt sein oder bis 31.12.2027, wenn der Aussteller weniger als 800 T€ Umsatz hat. Spätestens ab 01.01.2028 wird eine Papier- oder PDF-Rechnung steuerlich nicht mehr anerkannt.

Ausnahmen: Rechnungen von ausländischen Unternehmen